

# Liste für Referenten/innen, Tagungsleitung

Thema: \_\_\_\_\_

Tagungsstätte: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Beginn: \_\_\_\_\_ Ende: \_\_\_\_\_



Lfd. Nr.	Name	Vorname	Alter	Anschrift (PLZ, Ort, Straße)	Beginn		Ende		Unterschrift
					Tag	Uhrzeit	Tag	Uhrzeit	
1	2	3	4	5	6		7		8
01.									
02.									
03.									
04.									
05.									
06.									

Durchgeführte Unterrichtsstunden

1.Tag	2.Tag	3.Tag	4.Tag	5.Tag
-------	-------	-------	-------	-------

6.Tag	7.Tag	8.Tag	9.Tag	10.Tag
-------	-------	-------	-------	--------

**Bitte Rückseite beachten !**

## **Vereinbarung zwischen freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Arbeit und Leben – DGB/VHS NW e.V.**

1. Die Lehrkräfte haben die rechtliche Stellung freier Mitarbeiter/innen von Arbeit und Leben aufgrund eines Werkvertrages im Sinne der §§ 631 ff BGB. Durch die Tätigkeit wird kein versicherungspflichtiges Angestelltenverhältnis, insbesondere auch keines im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes, begründet. Arbeitsrechtliche Bestimmungen irgendwelcher Art finden auf das Rechtsverhältnis keine Anwendung. Steuerabzüge vom Honorar werden nicht vorgenommen. Für die Versteuerung seiner/ihrer Honorare ist der/die Mitarbeiter/in selbst verantwortlich.
2. Zwischen der/dem freien Mitarbeiter/in und Arbeit und Leben werden Thema und Lehrstoff, Art, Ort und Zeit der Veranstaltung vereinbart. Der/die Mitarbeiter/in genießt im Rahmen der ihm/ihr gestellten Aufgabe volle Lehrfreiheit. Er/sie bestimmt selbst die Behandlung des Lehrstoffs und die Gestaltung der Unterweisung im Rahmen der für die Erwachsenenbildung geltenden Grundsätze, im Einzelfall kann eine anderweitige Regelung ausdrücklich vereinbart werden. Der/die Mitarbeiterin verpflichtet sich, Mitteilungen von Arbeit und Leben für Teilnehmer/innen in seiner/ihrer Veranstaltung bekannt zu geben und die Wahl des/der Teilnehmervertreters/in gem. der Satzung durchführen zu lassen.
3. Die Tätigkeit des/der freien Mitarbeiters/in endet mit dem Ablauf der Veranstaltung. Einer besonderen Kündigung bedarf es nicht. Die Bestimmungen über die vorzeitige Kündigung des Vertrages nach den §§ 631 ff BGB bleiben unberührt.
4. Wird die im Weiterbildungsgesetz bzw. den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung vorgesehene MindestteilnehmerInnenzahl der Veranstaltung nicht erreicht, so kann Arbeit und Leben die Veranstaltung nachträglich absetzen. Die Veranstaltung kann auch dann abgesetzt werden, wenn die MindestteilnehmerInnenzahl im Lauf der Veranstaltung unterschritten wird. In den Fällen einer nachträglichen Absetzung der Seminarreihe endet die Tätigkeit des/der freien Mitarbeiters/in mit dem letzten Abend vor der Absetzung. Die etwaige Vergütung wird nur für die bis zur Absetzung durchgeführten Veranstaltungen gewährt. Arbeit und Leben ist verpflichtet, dem/der freien Mitarbeiter/in die Absetzung unverzüglich mitzuteilen.
5. Der/die freie Mitarbeiterin erfüllt die mit ihm/ihr vereinbarten Aufgaben persönlich. Im Falle einer Verhinderung hat er/sie Arbeit und Leben - und nach Möglichkeit seine/ihre Teilnehmer/innen - rechtzeitig zu verständigen. Er/sie ist weder verpflichtet noch berechtigt, eine/n Vertreter/in zu bestellen; eine abweichende Regelung im Einzelfall bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung.
6. Die vereinbarte Vergütung wird nach Abschluss der Veranstaltung gezahlt. Auf Antrag sind Abschlagszahlungen möglich. Bei der Berechnung der Vergütung werden nur die tatsächlich durchgeführten Veranstaltungen oder die tatsächlich durchgeführten Teile der Veranstaltung berücksichtigt.
7. Der/die freie Mitarbeiter/in ist verpflichtet, etwaige Unfälle in Ausübung seines/ihrer Lehrauftrages bzw. etwaige Unfälle von Teilnehmer/innen während der Veranstaltung Arbeit und Leben unverzüglich mitzuteilen.